



Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen/CVJM-Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Grundlage und Ziel	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Delegiertenversammlung	4
§ 8	Hauptausschuss	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 11	Finanzierung	7
§ 12	Auflösung	7
§ 13	Übergangsbestimmung	7

Abkürzungen und Hinweise

Vereine:	Christliche Vereine Junger Menschen
Gruppen:	CVJM-Gruppen
DV:	Delegiertenversammlung
HA:	Hauptausschuss
VS:	Vorstand

Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.

Um eine bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss aller Christlichen Vereine Junger Menschen/CVJM im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, die vom Vorstand ordnungsgemäß aufgenommen sind, heißt CVJM-Landesverband Baden e.V.

im folgenden CVJM-Baden genannt.

Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Der CVJM-Landesverband Baden e.V. ist dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM-Baden steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

und der zugleich beschlossenen Erklärung



"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. zur Pariser Basis:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die >Pariser Basis< gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder der CVJM in Baden als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
3. Der Dienst des CVJM-Baden geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Der CVJM-Baden gestaltet seine Arbeit auf der Grundlage der "Pariser Basis"; vor allem geschieht dies durch Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

1. Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.1. eine enge Gemeinschaft unter den im CVJM-Baden zusammengeschlossenen Vereinen und Gruppen herzustellen und zu pflegen und sie zu gemeinsamen Veranstaltungen einzuladen;
 - 1.2. die Bildung neuer Vereine anzuregen;
 - 1.3. zusammen mit den Vereinen und Gruppen deren Arbeit und regionale Arbeitsformen zu fördern;
 - 1.4. gemeinsame Anliegen der zusammengeschlossenen Vereine, Gruppen und Regionalverbände gegenüber CVJM-Gesamtverband und Kirche sowie gegenüber Staat und Öffentlichkeit wahrzunehmen;
 - 1.5. die Tätigkeit der Vereine, Gruppen und Regionalverbände zu fördern, vor allem durch:
 - 1.5.1. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - 1.5.2. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Informationsmaterial,
 - 1.5.3. Angebote eigener Freizeiten,
 - 1.5.4. Einsatz von Regionalsekretären.
 - 1.6. die Initiierung und Durchführung von allgemeinen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Erwachsene und Familien;
 - 1.7. in einem geistlichen Zentrum, das der Zurüstung der Mitarbeiter der Vereine und Gruppen im CVJM-Baden dient, jungen Menschen eine Lebensgemeinschaft auf Zeit zu bieten, in der sie gemeinsames Leben, gemeinsamen Glauben und gemeinsamen Dienst einüben können;
 - 1.8. die Wahrnehmung kultureller Aufgaben durch den Ausbau des Denkmals "Schloss Unterröwisheim" zum Lebenshaus als geistliches Zentrum.
2. Auf Landes- und Regionalverbandsebene werden nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet, die in folgenden Altersstufen und Arbeitsgebieten die gemeinsame Arbeit fördern:
 - 2.1. Kinder
 - 2.2. Jungschar
 - 2.3. Jugend
 - 2.4. Junge Erwachsene
 - 2.5. Familien, Frauen, Männer
 - 2.6. Sport/Eichenkreuz
 - 2.7. Musikarbeit
 - 2.8. TEN SING
 - 2.9. Weltdienst
 - 2.10. Überörtliche Projektarbeit, soweit sie nicht anderen Arbeitsgebieten zuzuordnen ist.

Der HA kann die Einrichtung bis zu drei weiterer Arbeitskreise auf Landesebene beschließen. Zu der Posaunenarbeit wird ein möglichst enger Kontakt gepflegt.

3. Der CVJM-Baden stellt einen Generalsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter an. Ihre Aufgabe ist der Dienst an jungen Menschen, insbesondere die Betreuung der angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Verantwortung für die sachgemäße Durchführung der oben genannten Aufgaben trägt der Generalsekretär dem HA gegenüber.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der CVJM-Baden eine Geschäftsstelle, die CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe in Neuenweg/Landkreis Lörrach und als geistliches Zentrum das Lebenshaus in Kraichtal-Unteröwisheim; für die beiden letztgenannten Einrichtungen wird zur Begleitung der Arbeit jeweils ein Ausschuss eingesetzt (§ 8 Abs. 8 bzw. § 9 Abs. 4). Weitere zu erwerbende Immobilien dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken dienen.
5. Zur geistlichen und finanziellen Unterstützung und zur Förderung seiner Aufgaben unterhält der CVJM-Baden Freundeskreise.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Ausbau des "Schlosses Unteröwisheim" ist eine Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses in Anlage 7 der Einkommensteuerrichtlinien durch die unmittelbare und ausschließliche Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.
3. Der CVJM-Baden ist über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Grundlage der Mitgliedschaft von Gruppen/Vereinen und überörtlichen Projektgruppen ist die Pariser Basis (§ 2 Abs. 1) einschließlich der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
2. Mitglieder beim CVJM-Baden sind die angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie überörtliche Projektgruppen, die die Arbeit des CVJM-Baden nachhaltig unterstützen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahme-Antrages. Diesem muss ein Exemplar der Satzung bzw. der Ordnung beiliegen. Der Vorstand kann für die Vorlage einer Satzung/Ordnung Aufschub gewähren; außerdem kann er die Auflage machen, eine vorgelegte Satzung in gewissen Punkten zu ändern. Die Aufnahme wird rechtskräftig, sobald der Vorstand über den Antrag entschieden hat.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins/einer Gruppe/überörtlichen Projektgruppe erlischt durch:
 - 4.1. schriftliche Abmeldung bei der Geschäftsstelle;
 - 4.2. Ausschluss auf Beschluss von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des § 2 arbeitet oder nach mehrfacher Ermahnung die übrigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.

5. Die Regionalverbände:
 - 5.1. Die örtlichen Vereine und Gruppen werden vom HA gebietsmäßig zu Regionalverbänden zusammengefasst.
 - 5.2. Jeder Regionalverband hat ein Leitungsorgan, zu dessen Sitzungen das für ihn zuständige Mitglied des VS einzuladen ist. Dieses hat beratende Stimme.
 - 5.3. Besteht in einem Regionalverband ein solches Leitungsorgan nicht, kann der HA einen Mitarbeiter mit der Betreuung dieses Gebietes beauftragen.

§ 6 Organe

Die Organe des CVJM-Baden sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Hauptausschuss (HA)
3. der Vorstand (VS)

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und dem HA nach § 8 Abs. 1 bis 3 zusammen. Sie tagt jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr. Die DV muss außerdem einberufen werden,
 - 1.1. wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gefordert wird oder
 - 1.2. auf Beschluss des HA.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem HA schriftlich mitgeteilt werden. Die DV tagt unter der Leitung eines vom VS gewählten Versammlungsleiters. Die DV ist in jedem Falle beschlussfähig mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 7 und 12 Abs. 1. Alle Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der DV bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge und Wahlvorschläge sowie Anträge der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Organe müssen spätestens sieben Tage vor der DV den Mitgliedern und dem HA mitgeteilt sein. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, kann über Anträge und Wahlvorschläge nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der DV dies wünscht.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Stärke der örtlichen Gliederungen. Die Vereine/Gruppen haben je eine Stimme für angefangene 50 Mitglieder unter 14 Jahren, für angefangene 20 Mitglieder von 14 - 16 Jahren, für angefangene 15 Mitglieder ab 17 Jahren, mindestens jedoch 3 Stimmen (Jungscharler werden als Mitglieder unter 14 Jahren gezählt). Die Projektgruppen haben jeweils 3 Stimmen.
4. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigte Delegierte müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern der jeweiligen Vereine/Gruppen und Projektgruppen wahrgenommen werden.
5. Die DV hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreter, des Schatzmeisters und der zwei Beisitzer des VS;
 - 5.2. Wahl von drei weiteren Vertretern der Mitglieder in den HA;
Die Wahlen nach Abs. 5.1 und 5.2 werden nach einer von der DV verabschiedeten Wahlordnung durchgeführt; sie gelten jeweils für vier Jahre.
 - 5.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;

- 5.4. Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache und Entlastung des HA und des Vorstandes;
 - 5.5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - 5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 5.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 5.8. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete;
 - 5.9. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der DV des Vorjahres.
6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
- 6.1. bei Wahlen die Mehrheiten nach der von der DV verabschiedeten Wahlordnung;
 - 6.2. bei Satzungsänderungen in der 2. Lesung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; für die Einzelabstimmung in der 1. Lesung gilt § 7 Abs. 6.3;
 - 6.3. bei anderen Beschlussfassungen einfache Stimmenmehrheit.
7. Bei einer Änderung des § 2 (Grundlage und Ziel) müssen mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen anwesend sein. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 der Änderung zustimmen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der HA setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern;
 - 1.2. dem Schatzmeister;
 - 1.3. den zwei Beisitzern,
 - 1.4. dem Generalsekretär;
 - 1.5. drei weiteren Vertretern der Mitglieder;
 - 1.6. bis zu zwei Mitarbeitern jedes Regionalverbandes, von denen einer Stimmrecht hat. Diese müssen von dem in § 5 Abs. 5.2 genannten Leitungsorgan benannt sein. Fehlt diese Voraussetzung, entfällt das Stimmrecht. Im Falle des § 5 Abs. 5.3 nimmt der Beauftragte das Stimmrecht wahr.
 - 1.7. den Vorsitzenden der Arbeitskreise auf Landesebene nach § 3 Abs. 2 oder einem vom Arbeitskreis auf Dauer genannten Vertreter;
 - 1.8. dem Vorsitzenden des Ausschusses des Lebenshauses.
2. Die CVJM-Sekretäre, der Geschäftsführer, der Leiter der CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe und der Leiter des Lebenshauses gehören mit beratender Stimme zum HA.
3. Ständige Gäste des HA sind:
 - 3.1. der für Jugendarbeit zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates in Baden;
 - 3.2. der Landesjugendpfarrer;
 - 3.3. ein benannter Vertreter der Posaunenarbeit;
 - 3.4. ein Vertreter des CVJM-Gesamtverbandes;
 - 3.5. bis zu drei vom HA berufene Mitarbeiter.
4. Damit die Stetigkeit in der Arbeit gewährleistet ist, scheidet alle zwei Jahre nach folgender Ordnung aus:
 - 4.1. der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und die drei weiteren Vertreter der Mitglieder;
 - 4.2. der Schatzmeister und die zwei Beisitzer.Wiederwahl ist möglich.
5. Fällt der Vorsitzende, einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der HA ein anderes Hauptausschussmitglied (§ 8 Abs. 1), das dieses Amt bis zur nächsten DV kommissarisch verwaltet. Die DV hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer und die weiteren Vertreter der Mitglieder.
6. Aufgabe des HA ist die Durchführung des Dienstes im Sinne § 2.
Dazu gehören im Wesentlichen:
 - 6.1. die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit, soweit nicht die DV zuständig ist;
 - 6.2. die Bildung von Regionalverbänden und regionalen Arbeitsgebieten;

- 6.3. die Wahl der Vertreter der Leitungsgremien (VS/HA) in den Ausschuss Lebenshaus sowie die Bestätigung der Vertreter des Trägerkreises für diesen Ausschuss (§ 8 Abs. 8);
 - 6.4. Berufung und Entlassung des Generalsekretärs, der CVJM-Sekretäre, des Geschäftsführers, des Leiters der CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe und des Leiters des Lebenshauses;
 - 6.5. Beratung über den Haushaltsplan zur Vorlage an die DV;
 - 6.6. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnung zur Vorlage an die DV;
 - 6.7. Kauf, Bau und Verkauf von Häusern; Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken;
 - 6.8. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit;
 - 6.9. die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.
7. Der HA wird vom VS mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 8. Der HA setzt zur Begleitung der Arbeit im Lebenshaus einen Ausschuss ein, dem neben Vertretern der Leitungsgremien des CVJM-Baden (VS/HA) und dem Leiter des Lebenshauses auch Vertreter des Trägerkreises des Lebenshauses angehören. Zusammensetzung, Berufung und weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der HA beschließt.
 9. Der HA kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit ad-hoc-Ausschüsse bilden.
 10. Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Gesamtstimmzahl werden unbesetzte Stellen nicht gezählt.

§ 9 Vorstand

1. Der VS besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, den zwei Beisitzern und dem Generalsekretär. Der Geschäftsführer gehört ihm mit beratender Stimme an. Weitere Hauptausschussmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Fällt ein Mitglied des VS aus, wird gemäß § 8 Abs. 5 verfahren.
2. Der VS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. die laufende Überwachung der gesamten Arbeit und der wirtschaftlichen Geschäftsführung;
 - 2.2. die Einstellung und Entlassung weiterer Beschäftigter für die Aufgaben und Einrichtungen des CVJM-Baden;
 - 2.3. die Festsetzung der Löhne und Gehälter sowie die Ausarbeitung der Dienstverträge und Dienstanweisungen;
 - 2.4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Beschaffung der notwendigen Finanzen;
 - 2.5. Kauf und Verkauf aller zur Aufrechterhaltung der Arbeit notwendigen Mobilien;
 - 2.6. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Genehmigung ihrer Satzung;
 - 2.7. die Bestätigung der Vorsitzenden der Arbeitsgebiete gemäß § 3 Abs. 2;
 - 2.8. die Einberufung der DV und des HA;
 - 2.9. die Ausführung der Beschlüsse der DV und des HA;
 - 2.10. die Unterrichtung des HA über seine Arbeit;
 - 2.11. Benennung des für jeden Regionalverband zuständigen Mitgliedes des VS (§ 5 Abs. 5).
3. Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Generalsekretär bilden den VS im Sinne des BGB. Dieser vertritt den CVJM-Baden gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind. Der VS kann für einzelne Rechtsgeschäfte und für besondere Maßnahmen der Geschäftsführung eines seiner Mitglieder zur Alleinvertretung bestellen. Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.



- 4. Der VS bildet einen Ausschuss, der die Abwicklung der Arbeit in der CVJM-Freizeit- und Bildungsstätte Belchenhöfe regelt und besondere Entscheidungen für den VS vorbereitet. Ein Mitglied des VS führt den Vorsitz.
- 5. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des HA und des VS sind von diesen Organen zu genehmigen; das Protokoll der DV wird vom HA nach der Versendung an die Vereine beschlossen.

§ 11 Finanzierung

- 1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:
 - 1.1. den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder;
 - 1.2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen und Aktivitäten;
 - 1.3. den Spenden der Freundeskreise;
 - 1.4. den jährlichen Zuschüssen der Evangelischen Landeskirche in Baden;
 - 1.5. den staatlichen Zuwendungen;
 - 1.6. den Einkünften aus den Institutionen des CVJM-Baden.
- 2. Die Buchführung für den CVJM-Baden erfolgt in der Geschäftsstelle und wird vom Schatzmeister regelmäßig überwacht. Ohne dessen Wissen und Genehmigung darf außer den Mitgliedern des VS niemand Einblick in die Finanzunterlagen nehmen.

§ 12 Auflösung

- 1. Eine Auflösung des CVJM-Baden kann nur erfolgen, wenn bei einer DV mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 einer Auflösung zustimmen. Wird die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, ist eine zweite DV in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser Versammlung genügen 3/4 der anwesenden Stimmen zur Auflösung.
- 2. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird der Evangelischen Landeskirche in Baden zur treuhänderischen Verwaltung übergeben mit der Bestimmung, dass sie es weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der in § 2 festgelegten Zielsetzung verwendet.

§ 13 Übergangsbestimmung

- 1. Diese Satzung tritt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes "Wahlen" bei der Delegiertenversammlung 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die letztmals am 15. März 1992 geänderte Satzung außer Kraft.
- 2. Die Amtszeit des Schatzmeisters und der Beisitzer, die am 18. März 2000 gewählt wurden, endet mit dem Außer-Kraft-Treten der bisherigen Satzung.
- 3. Die Wahl des Schatzmeisters und der Beisitzer des Vorstandes im Jahr 2002 gilt abweichend der Regelung in § 7 Abs. 5.1 für zwei Jahre.

+++++

Diese Satzung wurde bei der DV am 17.März 2001 in Linkenheim beschlossen.

Gunnar Ischir
Versammlungsleiter

Dieter Walch
Vorsitzender

Ekke-Heiko Steinberg
Schatzmeister

CVJM-Landesverband Baden e.V., Mühlweg 10, 76703 Kraichtal

Die Delegiertenversammlung (DV) des CVJM-Landesverbandes Baden gibt sich zu den Wahlen nach § 7 der Satzung folgende

Wahlordnung

§ 1

Die DV bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter sowie mindestens drei Stimmzähler; dabei kann der Versammlungsleiter als Wahlleiter benannt werden.

§ 2

1. Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Abs. 2 Satzung), jeder Regionalverband (§ 5 Abs. 5.), der HA (§ 8) sowie der VS (§ 9) machen.
2. Die Zahl der Kandidaten sollte die Zahl der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder übersteigen.

§ 3

Der zur Wahl zusammengetretenen DV stellen sich die Kandidaten vor.

§ 4

1. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - 2.1. Auf dem Stimmzettel zur Wahl des Vorsitzenden darf nur einem Kandidaten eine Stimme gegeben werden.
 - 2.2. Auf dem Stimmzettel zur Wahl der zwei Stellvertreter dürfen bis zu zwei Kandidaten je eine Stimme gegeben werden.

§ 5

1. Bei der Wahl der Beisitzer hat jeder Stimmzettel bis zu zwei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als zwei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.
2. Bei der Wahl der weiteren Vertreter der Mitglieder hat jeder Stimmzettel bis zu drei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Bei der Aufstellung der Kandidaten sollten regionale Aspekte (Nord, Mitte, Süd) berücksichtigt werden. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als drei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.

§ 6

Bei der Wahl des Schatzmeisters hat jeder Stimmzettel eine Stimme. Stimmzettel mit mehr als einer Stimme sind ungültig.

§ 7

1. In den Fällen, in denen nur eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 2.1, § 6) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit erreichen.
3. In den Fällen, in denen mehr als eine Person zu wählen sind (§ 4 Abs. 2.2, § 5 Abs. 1 u. 2) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit erhalten hat.
 - 4.1 Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so ist für die nach Abs. 3 nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang erforderlich; für die Auswertung gilt Abs. 3 entsprechend.
 - 4.2 Sind danach noch nicht alle Plätze besetzt, sind in einem dritten Wahlgang der/die Kandidat(en) mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Bei der DV des CVJM-Baden e.V., am 17. März 2001 in Linkenheim beschlossen.